

in: Z. f. histor. Forschung

2 (1975)

Berlin, S. 9-18

Moraw, Peter:

Personenforschung und Deutsches Königtum,

IN: Zeitschrift für die historische Forschung,

2. Band, Berlin 1975, S. 7 - 18

PERSONENFORSCHUNG UND DEUTSCHES KÖNIGTUM*

Von Peter Moraw, Gießen

1.

Das Ziel des Vortrags ist es, einen Einblick zu bieten in ein noch nicht abgeschlossenes Forschungsvorhaben — in den Versuch, mit Hilfe der historischen Personenforschung Verfassungs- und Sozialgeschichte im Umkreis des deutschen Königtums des 14. und 15. Jhs. zu fördern¹. Dieser Versuch ist bezogen auf ein geplantes größeres Gemeinschaftsvorhaben, das „Probleme der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit“² studieren soll. Es handelt sich hier also nicht darum, einen geschlossenen Beweisgang für ein eng umgrenztes Thema zu einem guten Ende zu führen, sondern es geht um eine notgedrungen sehr vereinfachende Kurzdarstellung eines komplizierten und umfangreichen Zusammenhangs. Demgemäß muß man sich häufig mit bloßen Erwähnungen oder gar Andeutungen behelfen und wird mit Beispielen arbeiten.

Die historische Personenforschung ist bisher nicht im größeren Maße zur Untersuchung des deutschen Königtums im späten Mittelalter herangezogen worden. Am Anfang war Personenforschung offenbar etwas, was mit Quellenmangel zu tun hatte; aber bald stellte sich heraus, daß sie neue Möglichkeiten eröffnete, wenn man sie um ihrer selbst willen betrieb, daß sie sogar neue Quellen, manchmal in Fülle, ins Blickfeld treten ließ und sie zu bewältigen vermochte³. Diese neuen Möglichkeiten bieten sich auch für das deutsche Spätmittelalter, gerade auch im Hinblick auf das Funktionieren des Königtums.

Einleitend seien in aller Kürze fünf Gesichtspunkte aufgezählt, die in diesem Zusammenhang wesentlich zu sein scheinen⁴:

* Der Text wurde um Anmerkungen erweitert.

¹ Peter Moraw, König, Reich und Territorium im späten Mittelalter, Bd. 1. Ungedr. Heidelberger Habilitationsschrift 1971. Teilprobleme wurden erörtert in: ZGO 116 (1968) 59 - 126; VSWG 55 (1968) 289 - 328; Festschrift Hermann Helmpel, Bd. 2, Göttingen 1972, 45 - 60; Gött. Gel. Anz. 224 (1972) 61 - 73 und wie unten in Anm. 8 u. 10, demnächst auch in ZGO 122 (1974).

² Forschungsschwerpunkt der Deutschen Forschungsgemeinschaft ab 1975. Vgl. in diesem Heft unten S. 95 - 108.

³ Hierzu die im einleitenden Beitrag von J. Petersohn genannte Lit.

1. Wichtig dürfte es sein, daß man ins Positive wendet, was zunächst als etwas Nachteiliges, weil sehr Mühsames bei der Personenforschung erscheint: Die Arbeit mit unzähligen ganz winzigen Mosaiksteinchen und Splitterchen. Gerade diese Kleinteiligkeit des Ausgangsmaterials erlaubt es jedoch eher als anderswo, neue heuristische Modelle von der Vergangenheit zusammenzustellen; hier wird vielleicht überhaupt erst bewußt, daß eine Alternative zu geläufigen Vorstellungen besteht.

2. Die Personenforschung hilft wegen der hierbei erforderlichen Puzzletechnik, mit mehr Sorgfalt auf die einzelne Quellenaussage zu blicken, sie ernster zu nehmen. Die Begriffssprache des Historikers wird auf die Probe gestellt.

3. Die Personenforschung erlaubt infolge der verhältnismäßig starken Gleichförmigkeit ihrer Einzelbausteine, mit Vorsicht und Kritik bis zu einem gewissen Grade quantifizierend zu arbeiten.

4. Die Personenforschung bietet die Möglichkeit, verschiedene Schichten unterschiedlich schnellen historischen Ablaufs zu erkennen und zu berücksichtigen. Dieser Vortrag bewegt sich — grob gesprochen — in einer gleichsam mittleren Schicht historischen Geschehens — quasi unterhalb der Ereignisgeschichte, aber oberhalb breiter, z. B. sozialgeschichtlicher Veränderungen. Zeitlich gesehen hat man es mit mittelfristigen Vorgängen zu tun.

5. Die Personenforschung gestattet es mit ihrer Öffnung zur Sozialgeschichte offenbar leichter als andere Ansätze, kritisch geprüfte Anregungen aus dem Bereich der systematischen Sozialwissenschaften zu nutzen, vielleicht auf die Dauer auch die Sozialwissenschaften ihrerseits anzuregen, von vorindustriellen Zusammenhängen bessere Kenntnis zu nehmen.

Die spätmittelalterliche Personenforschung im sozialen Milieu des Königshofes verfügt über bessere Quellen als entsprechende Bestrebungen zur frühmittelalterlichen Geschichte, über schlechtere Quellen als Forschung für die Neuzeit. Das heißt einerseits: Ein Zentralproblem älterer Prosopographie, das Identitätsproblem, tritt an Bedeutung wesentlich zurück, ebenso das Gewicht der Namenforschung. Gewiß gibt es im Einzelfall Identifizierungsschwierigkeiten, z. B. die Frage, ob der bekannte Publizist des 14. Jhs., Konrad von Megenberg, mit einem Kanzleibeamten Karls IV. identisch ist, was einige Folgerungen nach sich

⁴ Kaum betonen muß man, was *Gerd Tellenbach* (s. Beitrag von *J. Petersohn*, Anm. 7) schon am Ende der fünfziger Jahre festgestellt hat: Historische Personenforschung erlaube es, politische Grundlinien, Institutionen und Zustände, gar Bewußtseinsformen der Vergangenheit herauszuarbeiten, die aus anderen Quellengattungen, mit anderen Forschungsansätzen kaum zu eruieren seien.

zöge⁵. Aber dies ist ein Ausnahmefall. Auf der anderen Seite vermag die Personenforschung des Spätmittelalters das biographische Interesse an bestimmten, auch hervorragenden Personen nur wenig zu fördern. Es bleibt im Regelfall dabei, daß man — auch im Hinblick auf die Anforderungen der historischen Anthropologie⁶ — nicht im eigentlichen Sinne zu einer Biographie gelangt.

Im Hauptteil des Vortrags soll an vier Beispielen zweierlei zu zeigen versucht werden: Erstens die Bedeutung der historischen Personenforschung für ein besseres Verständnis schon bekannter Verfassungselemente des Königtums, zweitens den Wert der Personenforschung für die Aufdeckung und Analyse kaum oder noch gar nicht bekannter Verfassungselemente. Die Beispiele entstammen dem 14. oder frühen 15. Jahrhundert; Ergebnisse beanspruchen, dies sei hervorgehoben, Gültigkeit nur für diesen Bereich. Die Grundlage bildet die prosopographische Aufarbeitung der Personen, die sich im späten Mittelalter im Umkreis der deutschen Könige vorfinden.

2.

Zunächst ist die Rede von der Bedeutung der historischen Personenforschung bei der Analyse bekannter Verfassungselemente des Königtums. Man könnte hierzu pointiert sagen: Die Prosopographie gibt Anlaß zu Zweifeln an wesentlichen Bestandteilen der hergebrachten Vorstellung vom Königtum und von seinen Institutionen. Diese Zweifel seien an zwei Beispielen erörtert.

Das erste Beispiel: Otto Brunner^{6a} hat bekanntlich vor allem gegenüber Rechtshistorikern gezeigt, daß allzu unbefangen auf die Vergangenheit übertragene Begriffe des modernen Verfassungslebens zu gefährlichen Fehldeutungen führen können. Solche Begriffe wie „Staat“, „Gesellschaft“ usw. verweisen schon auf das Gefüge des politischen und sozialen Lebens. Die Prosopographie regt jedoch an, den Akzent zu verlegen vom Begriff auf das Modell, auch mehr vom Gefüge auf das Funktionieren, und spricht gerade auch den Historiker an. Es könnte sein, daß das Verständnis des spätmittelalterlichen Gemeinwesens, soweit es sich im Umkreis des Königs konkretisierte, vom abstrakten Anstaltsstaat oder bürokratischen Staat des 19. und 20. Jhs. abgeleitet ist, in einer Weise,

⁵ Sabine Krüger, Konrad von Megenberg. In: Fränkische Lebensbilder. Bd. 2. Hrg. v. Gerhard Pfeiffer, Würzburg 1968, 83 - 103, verneint dies und ist damit skeptischer als der Vf.

⁶ Thomas Nipperdey, Die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft. In: Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme. Hrg. v. Gerhard Schulz, Göttingen 1973, 225 - 255.

^{6a} Otto Brunner, Land und Herrschaft, 5. unveränd. Aufl., Wien - Darmstadt 1965; ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1968.

die die Realitäten der Vergangenheit verstellt. Das kann man mit Hilfe eines Wortes, eigentlich eines Wortteils, zu bedenken geben. Dies ist das Wort „Reich“, soweit es in Zusammensetzungen gebraucht wird.

Die Personenforschung führt dazu, daß man die Titulatur der einzelnen ins Auge gefaßten Figuren genau betrachtet. Einer der wichtigsten, zeitweise der wichtigste Diener des Königs war der Kanzler. Liest man in der Literatur nach, so findet man überall den Reichskanzler an der Spitze der Reichskanzlei⁷. Liest man in den Quellen nach, so findet man weder den Reichskanzler noch die Reichskanzlei. Wenn der Kanzler nicht schlicht Kanzler heißt, dann heißt er königlicher oder kaiserlicher Kanzler oder seit Barbarossa „Kanzler des königlichen (oder kaiserlichen) Hofes“, aule regalis cancellarius. Der Kanzler ist also ein Hofkanzler; er steht, wie die Quellen zeigen, an der Spitze einer Hofkanzlei. Die Kanzlei ist terminologisch in strenge Parallele zu setzen zur Kapelle. Man könnte mit gleichem Recht „Reichskapelle“ sagen wie „Reichskanzlei“. Warum aber sagt niemand „Reichskapelle“? Anscheinend weil es im 19. und 20. Jh. zwar einen Reichskapler und eine Reichskanzlei, aber keine Reichskapelle gegeben hat. Der moderne Reichskanzler hat die Historiker generationenlang den Quellen etwas anderes entnehmen lassen, als in ihnen zu lesen war. Demgemäß hat es nach Aussage der Quellen auch keinen Reichshofrichter und kein Reichshofgericht gegeben, sondern einen königlichen Hofrichter und ein königliches Hofgericht⁸. Den königlichen Rat, die wichtigste Regierungsinstitution des spätmittelalterlichen Königs, hat man vielleicht nur deshalb nicht Reichsrat genannt, weil man ihn überhaupt nicht beachtete (ganz im Gegensatz übrigens zum Ausland); denn er hat keine moderne Fortsetzung gefunden. Nur am Rande sei erwähnt, daß es in den mittelalterlichen Quellen auch keinen Reichstag⁹. Das großartigste Monument einer nur zum geringeren Teil berechtigten Rückprojektion sind die Deutschen Reichstagsakten Ältere Reihe, die ohne ein solches Mißverständnis vielleicht nicht in so großzügiger Weise ausgebaut worden wären.

Von Konzeption und Terminologie her droht hier und anderswo gerade das verdeckt zu werden, was wesentlich ist, nämlich die vor allem im

⁷ z. B. im bekannten Buch von *Friedrich Hausmann*, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. Stuttgart 1956 (Schriften der MG XIV).

⁸ Dazu *Peter Moraw*, Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGO 121 (1973) 307 - 317 bes. 315 f.

⁹ Die Frage, unter welchen Umständen während des 14. und vor allem während des 15. Jahrhunderts schrittweise aus dem königlichen Hoftag der Reichstag entstand, soll an anderer Stelle geprüft werden.

Einen „offiziellen“ Beleg für das Wort „Reichstag“ gibt es im Mittelalter vor 1495 offenbar nicht; vgl. *Ferdinand Frensdorff*, Reich und Reichstag, in: Hans. Gesch. bl. 16 (1910) 1 - 43, und künftig *Peter Moraw*, Reich (Mittelalter). In: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 4.

15. Jahrhundert eintretende Veränderung, die — wie man es sehr abkürzend formulieren könnte — das „Reich“ der Stände institutionell neben den Hof des Königs treten ließ. Von diesen Dingen sei hier aber nicht gesprochen, um rückprojizierte Deutungen der politischen Geschichte zu kritisieren oder von der Standpunktgebundenheit des Historikers zu reden, sondern um auf etwas anderes, in diesem Zusammenhang Wichtigeres hinzuweisen: Indem man vom Reich in solchen Zusammenfassungen sprach, verlegte man auch den abstrakten, bürokratischen Anstaltsstaat der Moderne, den das Reich des 19. und 20. Jhs. darstellte, in die Vergangenheit zurück.

Die Quellen sagen es aber anders. Die Personenforschung scheint unter mancherlei Aspekten — nicht nur im Zusammenhang dieses Beispiels — zu erweisen, daß das Modell des abstrakten Anstaltsstaates für das Königtum des deutschen Spätmittelalters kaum brauchbar ist. Wenn man vom „Hof“ und nicht vom „Reich“ spricht, so bedeutet das nicht nur das Ersetzen einer Silbe durch eine andere, sondern eine grundsätzlich andere Modellvorstellung, die weitreichende Folgen hat, die hier nur flüchtig angedeutet werden konnten. Dies hat z. B. Konsequenzen für die konkrete Einzelforschung zur Institutionengeschichte; oder anders formuliert: zahlreiche Monographien und Aufsätze, die zu diesen Themen vorliegen, sind daraufhin zu überprüfen, wieweit sie vom Anstaltsstaatsmodell ausgehen, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen.

Daß das neue Reich sich im Alten Reich wiederzufinden suchte, ist übrigens nur der eine Aspekt; der andere ist die Nichtachtung des anscheinend Überholten und Diskreditierten. Der Hof war etwas Rückständiges, ebenso wie die alte Hofhistoriographie entlarvt und abgetan worden war.

Am zweiten Beispiel sollen solche Konsequenzen für einen Einzelfall gezeigt und damit der Gedanke weitergeführt werden: Dem Anstaltsstaat entspricht die Behörde — und die Kanzlei schien den Historikern der Prototyp einer spätmittelalterlichen Behörde zu sein.

Wir bleiben hier allein beim Hofkanzler. Betrachtet man unbefangen hintereinander die Kanzler des luxemburgischen Jahrhunderts (1346 bis 1437), so muß man fürchten, bei einer Amtsgeschichte klassischen Stils in Schwierigkeiten zu kommen. Man beobachtet da, daß es ohne Rücksicht auf die „bürokratischen“ Bedürfnisse der Kanzlei grundverschiedene Kanzler gibt. Es gibt den Kanzler als „Kanzleiunternehmer“, der Eigentümer der Betriebsmittel der Kanzlei gewesen ist. Das heißt, die königliche Kanzlei arbeitete im Privathaus des Kanzlers, die Register waren Eigentum des Kanzlers, die Kanzleibeamten standen in sozialer Abhängigkeit zum Kanzler. Dieser Kanzler war wirklich gleichsam ein Unter-

nehmer, der dem König nur Dienstleistungen zur Verfügung stellte¹⁰. Die den Historiker befremdende Verpachtung der Kanzlei am Ausgang des Mittelalters¹¹ hat in diesem Kontext nichts Verwunderliches. Daneben gab es aber auch ganz andere Kanzler, zum Beispiel Kanzler wie „Gallionsfiguren“, die nur den Namen hergegeben haben, ohne viel für die Kanzlei zu bedeuten¹². Man müßte also im herkömmlichen Sinne formulieren, an der Spitze der Kanzlei sei der Behördencharakter sehr unentwickelt gewesen. Besser scheint es zu sein, die Formulierung mit Hilfe der historischen Soziologie ins Positive zu wenden: Entscheidend für das Hofkanzleramt (und — wie hier nur in Paranthese gesagt werden kann — für die anderen Ämter am Hofe) war weniger die Amtseigenschaft als die patrimoniale¹³ Beziehung des Dieners zum Herrn, zum König. Von den Bedürfnissen des Königs her, kaum von der abstrakten Behörde aus gesehen ergibt sich je nach den politischen Erfordernissen und sozialen Spielregeln eine einigermaßen sinnvolle, wenigstens erklärbare Abfolge der Hofkanzler. Der Kanzler war der Diener des Herrn, genau so wie die anderen „Beamten“ am Hofe. Der Hof antwortete auf die Möglichkeiten und Grenzen des Herrn, nicht auf einen Staat, auf ein „Reich“.

Man ist damit wohl genötigt, den Beamtenbegriff, der so oft unreflektiert auf die Vergangenheit übertragen worden ist, aufzugeben, insoweit er mit den speziellen Implikationen des 19. und 20. Jahrhunderts behaftet ist. Dafür gibt es verschiedene Beweggründe, nicht nur die schon erwähnte Unternehmerfunktion der Königsdiener, sondern z. B. auch die nach dem Befund der Personenforschung im Spätmittelalter unberechtigte, aus dem modernen Verständnis geborene Unterscheidung von wirklichen Beamten und (ehrenamtlichen) Erbbeamten¹⁴, oder die Art und Weise, wie Königsdiener rekrutiert wurden, oder die sozialen Spielregeln, von denen noch zu sprechen ist.

Auf den „Herrn“ im allgemeinen statt auf den König terminologisch zurückzugreifen empfiehlt sich nach Aussage der Personenforschung aus einem anderen Grund. Es ist sehr bezeichnend, daß in der Literatur „König“ und „Reich“ sehr häufig (aus stilistischen Gründen) synonym gebraucht werden. Man sagt, der König tue oder unterlasse dieses oder jenes, das „Reich“ tue oder unterlasse dieses oder jenes. Dahinter steht die

¹⁰ Peter Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: Archiv f. Diplomatik 15 (1969) 428 - 531, bes. 465 ff.

¹¹ Gerhard Seeliger, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471 - 1475, in: MIOG 8 (1887) 1 - 64; ders., Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, 70.

¹² z. B. unter König Wenzel Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Kanzler 1395/96.

¹³ Terminologie nach Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausg., hrsg. v. Johannes Winkelmann, Köln - Berlin 1964, 739 ff.

¹⁴ Dies kann man z. B. an der Figur Konrads von Welsberg unter König Sigismund zeigen.

Vorstellung von einer abstrakten Staatsspitze. Dies ist kaum weniger gefährlich als die anderen schon erwähnten Rückprojektionen. Das Abstraktum läßt allzu leicht übersehen, daß sich die Herreneigenschaft gewöhnlich auf mehrere unterschiedliche Zusammenhänge bezieht, jeweils getrennt und ganz konkret. Der König) war Herr des deutschen Regnum mit seinen verfassungsgeschichtlich altertümlichen Formen, er war auch Herr seiner, meist mehrerer unterschiedlicher Hausmachtterritorien. Erst diese Zerlegung macht deutlich, daß die Herrenstellung zwischen Territorium und Königtum wie zwischen territorialem Kernland und Nebenländern Gegenstand wesentlicher Probleme und Entscheidungen des jeweiligen Herrschers gewesen ist. Man kann wohl auch zeigen, daß die so oft getroffene Entscheidung für die Hausterritorien und gegen das Regnum die Entscheidung für das Moderne, gegen das Altertümliche gewesen ist, eine Entscheidung, die — anders als von älteren Historikergenerationen beurteilt — als die gewöhnlich richtige Wahl anzusehen ist. Von hier aus eröffnet sich dann auch der Blick auf das kaum erkannte Zentralproblem des spätmittelalterlichen Königtums, auf das Kontinuitätsproblem¹⁵.

3.

Im zweiten Hauptteil sei, wie angekündigt, vom Wert der historischen Personenforschung für die Aufdeckung und Analyse kaum oder noch nicht bekannter Verfassungselemente des Königtums gesprochen.

Zum Gefüge des auf den König bezogenen Gemeinwesens gehört offenbar neben den geläufigen Verfassungselementen noch zweierlei: Erstens sind dies bestimmte soziale Gebilde, die nicht zu etikettierten Institutionen verfestigt worden sind, die unter den Bedingungen der modernen Industriegesellschaft ihre Bedeutung verloren haben oder diskreditiert worden sind und aus diesen Gründen unbeachtet blieben. Zweitens besitzen anscheinend verfassungs- und sozialgeschichtliche Bedeutung bestimmte politisch-soziale Spielregeln, das heißt dauerhafte oder immer wiederkehrende, von allen Beteiligten beachtete Verhaltensweisen im Gemeinwesen. Die Prosopographie führt mit Konsequenz zum Nachweis der Existenz und der Bedeutung solcher Gebilde und Regeln.

Bei diesen Gebilden handelt es sich um soziale Verbände, das heißt um Personengruppen, die sich unter einem bestimmten Aspekt deutlich aus ihrer Umgebung herausheben, die eine Geschichte haben, also ins Leben treten, bestehen, sich wandeln und wieder vergehen. Hier sind sozialwissenschaftliche Erkenntnisse hilfreich. Das Hauptgebilde dieser Art ist der Personenverband¹⁶, in unserem Zusammenhang der königsnahe Personenverband.

¹⁵ Dazu vor allem die oben in Anm. 1 genannte ungedr. Arbeit des Vf.

Der Personenverband eröffnet den Blick auf die Tatsache, daß der Hof nicht nur auf den Herrn bezogen war, sondern auch auf eine verhältnismäßig breite soziale Basis, d. h. auf die „Muttergruppen“ derjenigen Personenverbände, die am Hofe von Bedeutung waren. Der Hof hat also eine Mittelstellung, Personenverbände sind offenbar von großer Wichtigkeit für das Geschick des spätmittelalterlichen deutschen Königtums gewesen. Ohne ihre rechte Würdigung versteht man kaum, wie die politische Grundlage des Königs in seinen Hausterritorien und im übrigen Reich beschaffen war. Konkreter gesprochen: Die Beziehungen und Handlungen des Königtums im deutschen Spätmittelalter nach „unten“, d. h. seine politische Existenz, können mit etwa zwei Dutzend königsnaher Personenverbände bei relativ geringem Rest in Zusammenhang gebracht werden. „Zufällige“ politische Beziehungen und Handlungen des Königs, das heißt solche, die nicht über Personenverbände verliefen, sind anscheinend nicht sehr häufig gewesen. Die Basis des Königtums war nicht amorph, sondern in bestimmter Weise strukturiert.

Die Modellvorstellung vom Hof ist also zu vervollständigen, indem man ihn als Sozialkörper auffaßt, dessen Mitglieder in außenstehende Sozialschichten oder -gruppen eingebettet sind. Zu diesen verhalten sie sich wie eine Elite zur Muttergruppe, wenigstens im Hinblick auf das Königtum. Der Hof ist ein soziales System, das vor allem aus Personenverbänden besteht. Beim verfassungsgeschichtlichen Zugriff scheint die Analyse von Personengruppen ebenso wichtig und einleuchtend zu sein wie der Ansatz von der Ämtergeschichte her. Es handelt sich bei den Personenverbänden um wesentliche Bausteine einer umfassend verstandenen, zur Sozialgeschichte hin geöffneten Verfassungsgeschichte.

Zwei Beispiele seien genannt. Zum Verständnis des böhmischen und römischen Königtums der luxemburgischen Dynastie im 14. Jh. trägt es bei, wenn man eine bestimmte Gruppe des Brünnner handeltreibenden und wohlhabenden Großbürgertums hervorhebt, die königsnah gewesen ist. Es handelt sich im hier gemeinten Sinn um einen königsnahen Personenverband. Der Zusammenhang dieses Personenverbandes mit dem Königtum war territorial bestimmt und reichte über das Münzmeisteramt in pfemyslidische Zeit zurück; er bezog sich aber mit dem Aufstieg der Luxemburger zur römischen Krone auch auf das Reich. Der Brünnner Verband gehört hinein in eine prosopographisch klar hervortretende, für die Königsgeschichte des 14. Jhs. wesentliche verlängerte „Mainlinie“ von Frankfurt über Nürnberg, Eger, Prag nach Brünn und Breslau. Dies war die „Achse“ des großen königsnahen Bürgertums im 14. und frühen 15. Jh. Der Brünnner Personenverband hat die Statthalterschaft des Markgrafen Karl in Tirol wohl im Zusammenhang mit eigenen ökonomi-

¹⁶ Diesen Begriff verwende ich in einem engeren Sinn als Theodor Mayer (vgl. z. B. ders., Fürsten und Staat, Weimar 1950, 318).

schen Interessen personell unterbaut. Der Verband hat vor allem das Hofkanzleramt — damit kommen wir auf Teil 2 zurück — von 1332 bis 1396 mit verschwindend geringen Ausnahmen in seinen Reihen im vollen Sinne des Wortes vererbt, er hat sechs Kanzler Karls IV. und Wenzels gestellt. Vererbung des Kanzleramts innerhalb eines königsnahen Personenverbandes, der von Brünn nach Prag und Breslau ausgegriffen hatte und verwandtschaftlich zusammenhing¹⁷, war für mehr als sechs Jahrzehnte die entscheidende Spielregel — das heute diskreditierte und daher unbeachtet gebliebene, damals auch vom König als selbstverständlich anerkannte Prinzip, nach welchem das höchste schriftführende Königsamt vergeben wurde. In diese Reihe gehört der bekannteste Hofkanzler des späten Mittelalters, Johann von Neumarkt, hinein, vielleicht sogar der hier nicht mitgezählte Kaspar Schlick aus Eger, der wichtigste Kanzler des 15. Jhs. unter Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. Das Ende der Erfolge dieses so tüchtigen Verbandes ist durch die Krise des territorialen Systems Wenzels herbeigeführt worden, nicht durch eine Krise des Verbandes. Ein Erbe für das Kanzleramt aus dem Verband stand bereit, als der königsfeindliche Adelsbund der alten Konstellation ein Ende machte. Die historische Personenforschung zeigt übrigens nicht nur an diesem Beispiel, daß das große Bürgertum erheblich früher als bisher bekannt nach den dem Klerus zugänglichen Hofämtern gegriffen hat, daß das große Geld im 14. Jh. beim König mitregiert hat.

Das zweite Beispiel bezieht sich auf Franken und Schwaben (im spätmittelalterlichen Sinne), die beide, wie auch der Rhein-Main-Raum und Mitteldeutschland im geographischen Sinne (also das Saale-Mittelbegebiet), als „königsnahen Landschaften“ bezeichnet werden können¹⁸. Eine eingehende Analyse würde wohl zeigen, daß in der Stauferzeit neben der von Bosl hervorgehobenen Reichsministerialität¹⁹ auch der Grafen- und Herrenstand eben dieser Landschaften eine große Rolle beim König gespielt hat. Daran hat sich im späten Mittelalter nichts geändert. Das Spätmittelalter ruhte hier und bei weitem nicht nur hier — manchmal zusammen mit der frühen Neuzeit — auf staufischer Basis — oder vielleicht sollte man besser sagen, auf der Basis der Katastrophe der Stauer. Für das Spätmittelalter läßt sich darlegen, daß ein umgrenzbarer Grafen- und Herrenverband mit dem Kern in Franken beim Königtum eine Rolle von bemerkenswerter verfassungsgeschichtlicher Bedeutung gespielt hat. Seine untereinander verwandten Mitglieder haben sich am Hofe gegenseitig gestützt. Sie waren infolge ihrer Schwäche gegenüber größeren Nachbarn auf die Hilfe des Königs angewiesen; der König, gleichgültig

¹⁷ Belege wie in Anm. 15.

¹⁸ Dazu künftig Peter Moraw, Franken als königsnahen Landschaft im Spätmittelalter, in: Bl. f. dt. Landesgesch. 111 (1975) oder 112 (1976).

¹⁹ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Saller und Stauer, 2 Bde., Stuttgart 1950/51 (Schriften der MG X).

aus welcher Dynastie er stammte, hat sie regelmäßig herangezogen; denn er war auf ihre Resonanz im Reich, auf ihre Machtmittel und auf ihre Hilfe bei der Repräsentation angewiesen. Personenverbände wie dieser waren durch wohlverstandenes eigenes Interesse an den Hof gebunden, wie seinerseits der König aus wohlverstandendem eigenem Interesse auf sie zurückgriff. Hier wurde gemeinsam Macht ausgeübt, denn der König war stets auf Helfer angewiesen. Erst unter diesen Voraussetzungen ist die Frage nach dem Spielraum des Königs wirklich fruchtbar. Die Geschichte des königlichen Rates oder auch die Geschichte des Hofrichteramtes, das auch in den Reihen dieses Verbandes vererbt worden ist, ist nur mit Hilfe einer solchen und entsprechender anderer Arbeitshypothesen verständlich.

Im 14. Jh. war es noch nicht so deutlich wie im 15., daß sich der König beim fränkischen Grafen- und Herrenverband auf eine immer mehr veraltende, relativ und wohl auch absolut schwächer werdende Gruppierung stützte. Dieser Adelsverband wies, wohl im Gegensatz zum Bürgerverband, eher in die Vergangenheit als in die Zukunft. Aber: In einem Zeitalter, in welchem fast jeder neue König eine neue Dynastie zur Krone brachte, war die Existenz eines in den Kernlandschaften des Reiches verwurzelten, auf den König angewiesenen Verbandes von großer Bedeutung für den Zusammenhang dessen, was wir Geschichte des Königtums oder gar deutsche Geschichte nennen. Hier tritt das spätmittelalterliche Kontinuitätsproblem exemplarisch hervor.

Aktionen des Königs im Zusammenwirken mit solchen und anderen Machträgern, auch wenn es mittlere oder kleine Mächte waren, sind gleichsam aufgrund des Parallelogramms der von den Beteiligten beider Seiten eingesetzten Kräfte zu verstehen. Es handelt sich um Mitherrschaft.

Da sie eigene Macht oder eigenes Geld einbrachten, waren solche Räte oder Amtsträger des Königs nicht Beamte im modernen Sinn; auch deshalb nicht Beamte, weil sie sich nicht nach bürokratischen Regeln, sondern nach ganz anderen Grundsätzen rekrutierten.

Personenverbände können unterschiedlich aufgebaut und abgegrenzt sein. Es kommt hier auch auf den Gesichtspunkt des Historikers an. Eine charakteristische Form zeigten z. B. bürgerliche Verbände im Umkreis der Hofkanzlei. An ihrer Spitze stand gewöhnlich ein Patron, zum Beispiel der Hofkanzler, dem in verschiedener Weise Klienten zugeordnet waren. Der ausersehene nahverwandte, vielleicht auch besonders befähigte Nachfolger trat häufig in die abgestoßenen Pfründen des Patrons ein, erbt diese also — und wurde schließlich Nachfolger und Erbe im Kanzleramt; andere Klienten brachten es nur bis zum Protonotar, Notar oder Unterschreiber. Zum Begriff „Vererbung“ ist daher der Begriff „Selbstrekrutierung“ hinzuzufügen. Der Terminus „Nepotismus“ sollte

— wie im Zusammenhang mit dem Beamtentum der Begriff „Korruption“ — neu bedacht werden. Die Struktur des Verbandes war oft einer Großfamilie verwandt. Ein solcher Aufbau leuchtet ja auch ein, da die Herrschersippe die Hauptspielregel dynastisch-familialer Existenz vorlebte: die Vererbung. Auch die „Familia“ eines Königs, Papstes oder eines anderen Herrn als eine Form des Patronats und der Klientel sollte nicht über den Rand der Verfassungsgeschichte hinausgedrängt bleiben, nur weil sie so weit von der Moderne entfernt zu sein scheint, sondern ist mit in ihren Kern zu rücken.

Neben verwandtschaftlichen Beziehungen gab es in den verschiedenen Personenverbänden Lehnsbeziehungen, regionale Beziehungen, Beziehungen aufgrund von Studienfreundschaften und andere. Die Quellen des 14. und früheren 15. Jhs. tun freilich im Regelfall den Zusammenhang eines Personenverbandes nur mit Hilfe der Konstruktion des Historikers, nicht aufgrund von Selbstaussagen kund. In der Praxis müssen Quellenbrücken von einer Person zur anderen hypothetisch zu einem Gesamtbild *aber* zusammengefügt werden. Die Aufarbeitung aller Personen, die den König umgaben, macht aber solche Arbeitshypothesen zu einer kaum bezweifelbaren Gewißheit. Personenverbände stellten offenbar einen wesentlichen Teil der Verfassungswirklichkeit des späten Mittelalters dar. Sie haben den Hof auf ihre Weise organisiert, nicht bürokratisch-behördlich, aber doch wohl auch nicht unwirksam. Und der Hof war bekanntlich damals in Deutschland — von der Territorial- oder Lokalverwaltung der Hausmachtländer abgesehen — die einzige Verwaltungsstelle des Königs²⁰.

4.

Wir kommen zum Schluß. Die historische Personenforschung vermag anscheinend schon bekannte Verfassungsinstitutionen des Königtums besser zu beleuchten, in ihrem Funktionieren verständlicher zu machen und vermag auch neue, „informelle“ Institutionen und Regeln sichtbar werden zu lassen. Es zeigte sich, wie sehr der Historiker trotz aller Anstrengungen, den eigenen Standpunkt zu relativieren, bei der verfassungsgeschichtlichen Arbeit immer noch seiner Gegenwart verhaftet zu sein scheint.

Die Personenforschung vermag schließlich — im Hinblick auf die angestrebte eingangs zitierte Analyse von „Problemen der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches“ — zusammen mit anderen Forschungsansätzen konkret etwas Wesentliches zu zeigen: Einerseits die Besonderheiten des alten Reichsverbandes, andererseits die

²⁰ Die Reichslandvögte haben keine selbständige Verwaltungstradition hervorgebracht.

Gemeinsamkeiten, die deutsches Königtum und Reich des späten Mittelalters mit dem räumlich und zeitlich weiter gedehnten Alteuropa teilen, oder gar auch exemplarisch das Anderssein Alteuropas (12./13. - 18. Jahrhundert) im Vergleich zu unserer industriellen Welt. Das Bild wird freilich nicht einfacher, sondern komplizierter, aber gerade damit vielleicht etwas wirklichkeitsgetreuer.